

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 19.03.2024 - Az.: 3800R22-422.03/DEK-001-00 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß §§ 14b, 56 Abs. 9 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 19.03.2024 den Plan für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße, im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, festgestellt.

1. Das von der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) – vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle als Träger des Vorhabens (TdV) beantragte Vorhaben, liegt in Niedersachsen, im Landkreis Emsland, in der Gemeinde Emsbüren. Die neue Kunkemühler-Brücke ersetzt die alte, im Jahr 1953/54 erbaute Brücke, die mit einer einspurigen Gemeindestraße den DEK in km 130,766 kreuzte. Sie stellt die kürzeste Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen bzw. Ortschaften/Gemeinden westlich (u.a. Listrup, Leschede) und östlich des DEK (u.a. Moorlage, Kunkemühle, Lünne etc.) dar. Aktuell ist die Wegeverbindung gekappt, da durch eine Schiffsanfahrung am 11.05.2020 die Brücke irreparabel geschädigt wurde und kurzfristig abgerissen werden musste. Bei der alten Brücke handelte es sich um eine Zügelgurtbrücke der damaligen Belastungsklasse 6. Der neue Überbau wird als geschweißte stählerne Stabbogenbrücke ausgeführt. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern der neuen Brücke liegt bei 54,20 m. Die Achse der neuen Brücke liegt 2 m nördlicher als die Achse der alten Brücke. Die Durchfahrtshöhe wird von 4,16 m auf > 5,25 m angehoben. Die Fahrbahnbreite des Bauwerks von 3,50 m ändert sich nicht, allerdings wird durch eine Entwässerung von 2x 0,25 m die Breite zwischen den Geländern von 4,50 m auf 5,00 m erhöht. Das auf der östlichen Kanalseite von ca. DEK-km 130,725 – 130,810 vorhandene Spundwandufer (Einengung) wird im Rahmen der Baumaßnahme beseitigt. Es wird ein Böschungsufer bis zur Wendestelle hergestellt, um eine größere Durchfahrtsbreite für die Schifffahrt zu schaffen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Montagefläche für den Brückenüberbau sind westlich des DEK, südlich der Brücke vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks als Straßenbrücke,
- die Herstellung neuer Straßenrampen,
- den Abbruch der vorhandenen Widerlagerreste,
- die Beseitigung der Spundwandengstelle an der östlichen Kanalseite mit Neubau eines Böschungsufer und
- die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen an den TdV zu folgenden Themen:

- a) Allgemeines
- b) Wasserwirtschaft
- c) Artenschutz
- d) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- e) Vollzugskontrolle
- f) Baugrunderkundungen/-untersuchungen
- g) Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- h) Sonstiges.

3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und erläutert, wie die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde, insbesondere werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer angeordnet. Für den Fall, dass sich die bei der Erteilung der Planfeststellung zugrundeliegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Befreiung bzw. Erlaubnis zu einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG.

4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom 16. April bis 29. April 2024
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 05903 9305-0 zur Einsicht aus bei der

**Gemeinde Emsbüren
Rathaus
Magistratstraße 5
48488 Emsbüren
Zimmer 121.**

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus ab dem 16.04.2024 im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/Verfahren nach MgvG zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs.1 Satz 4 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht außerdem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.
8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**II.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Janowski-Grüber

